

ESF Förderperiode 2014 – 2020

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm

„Schulerfolg sichern“

vom 15.12.2014 (MBI. LSA S.179), zuletzt geändert am 31.07.2020 (MBI. LSA S.314)

Hinweise für Projektträger

Stand: 31. August 2020

Qualifikation der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter

- **Grundsatz:** Im Rahmen der Richtlinie für das Programm „Schulerfolg sichern“ hat der Träger sicherzustellen, dass eine Fachkraft eingestellt wird, die **ausreichend** qualifiziert ist. Dies ergibt sich aus Nr. 4.3 der Richtlinie „Schulerfolg sichern“, wonach der Projektträger bei der personellen Besetzung der Schulsozialarbeitsstelle abzusichern hat, dass notwendige Kompetenzen und Qualifikationen zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind.

- **Abgrenzung Fortbildung von Weiterbildung**

Definition Fortbildung

Die berufliche Fortbildung soll dem einzelnen die Möglichkeit eröffnen, seine beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten im bisherigen Berufsfeld zu erhalten und zu erweitern, um seine Qualifikation der technischen Entwicklung anzupassen (Anpassungsfortbildung) oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (Aufstiegsfortbildung). (vgl. BBiG §1)

Definition Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung dient einerseits dem Ziel, aufbauend auf der Ausbildung, einer Erwerbperson neue Qualifikationen zu vermitteln oder alte zu erhalten und aufzufrischen, um so nachhaltig die Beschäftigungschancen sicherzustellen und ein selbständiges Agieren auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Weiterbildung führt die Bildung über die bisherige fachliche Ausrichtung hinaus weiter;

Fortbildung führt die Bildung im eigenen Fach fort, d. h. sichert, vertieft und aktualisiert bereits vorhandenes Wissen bzw. Kompetenzen.

- **Förderfähigkeit von Weiterbildung**

Die Weiterbildung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern ist nicht „Gegenstand der Förderung“ von Projekten zur Schulsozialarbeit. Aus Nr. 4.4.4 der Richtlinie „Schulerfolg sichern“ ergeben sich die Sachverhalte, für die die Sachausgabenpauschale eingesetzt

werden darf. Die Weiterbildung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern ist dort nicht vorgesehen.

Fortbildungen

- **Förderfähigkeit von individuellen Fortbildungen einer Schulsozialarbeiterin/eines Schulsozialarbeiters aus der Sachausgabenpauschale der Schulsozialarbeit**

Die Notwendigkeit von programmbegleitenden Fortbildungen und Supervision für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern wird anerkannt. Um den im Laufe des Programms entstehenden Fortbildungs- und Supervisionsbedarf realisieren zu können, werden bis zu 10 % der Sachausgabenpauschale der Projekte hierfür als förderfähig anerkannt. Darin enthalten sind auch die jeweiligen Reisekosten.

- **Weitere Fortbildungsmöglichkeiten**

Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter können weiterhin an Fortbildungen teilnehmen, welche von einer Netzwerkstelle oder der landesweiten Koordinierungsstelle organisiert werden. Dazu gehören auch Fortbildungsangebote von Netzwerkstellen der anderen Landkreise sowie kostenfreie Fortbildungsangebote von anderen Anbietern, beispielsweise durch Bildungsministerium und Sozialministerium des Landes unterstützten Kompetenzzentren sowie Fortbildungsangebote des Landesjugendamts.

Die dafür erforderlichen Reisekosten sind über die Sachausgabenpauschale der Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter förderfähig.

- **Umfang von Fortbildungen**

Wenn Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter in ihrer Arbeitszeit Fortbildungen wahrnehmen, stehen diese für die Schulsozialarbeit an der Schule nicht zur Verfügung. Daher soll die Teilnahme an externen Fortbildungen und Fachtagungen in der Regel nicht mehr als einen Tag im Monat in Anspruch nehmen. Mehrtägige Veranstaltungen können genutzt werden, wenn die Anzahl von 12 Tagen pro Kalenderjahr nicht überschritten wird.

Weitere Fortbildungen oder Bildungsurlaub sind bei Finanzierung durch den Arbeitgeber möglich, aber nicht über das Projekt förderfähig.

Supervision

- **Begriffsbestimmung**

Supervision ist die Bearbeitung von Schwierigkeiten und Problemen, die sich aus der beruflichen Interaktion (beispielsweise zwischen Schulsozialarbeiter und Schüler) ergeben, verbunden mit dem Ziel, eine Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten im

jeweiligen Tätigkeitsfeld des Supervisanden, aber auch seiner persönlichen Ressourcen, herbeizuführen.

- **Förderfähigkeit von Ausgaben für Supervision**

Es gelten die Bedingungen wie unter Fortbildung, Absätze 1 und 3, beschrieben. Die vorgegebene Nutzung der Sachausgabenpauschale ist bis zum genannten prozentualen Anteil von 10% und bis zur maximalen Dauer von 12 Tagen/ Kalenderjahr für Fortbildung einschließlich Supervision möglich.

- **Durchführung von „Supervision“ über die Netzwerkstellen**

Bei Federführung durch die NWS sind **trägeroffene** Veranstaltungen zur Supervision möglich.

Bildungsbezogene Angebote

- Unter bildungsbezogenen Angeboten sind einzelne, schulbezogene, zeitlich begrenzte Vorhaben und Projekte zur Erreichung von Schulabschlüssen und zur Sicherung des Schulerfolgs zu verstehen. Die bildungsbezogenen Angebote können Schulen in Kooperation beispielsweise mit einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe, mit der Kommune, dem Schulförderverein und/oder anderen Kooperationspartnern nach fachlicher Beratung in der zuständigen NWS beantragen. Zielgruppen für die bildungsbezogenen Angebote sind Schülerinnen und Schüler, die Auszubildenden, Eltern und Lehrkräfte.
- Informationen zur Art und Weise sowie zur Form der Beantragung von bildungsbezogenen Angeboten geben die NWS, denen die entsprechenden Hinweise zur Durchführung von bildungsbezogenen Angeboten vorliegen.

Sonstiges

- **Ausfüllhinweise zur Anlage „Arbeitszeitnachweis“**

Die Unterteilung der Stunden in Soll/Ist - Stunden ist nicht notwendig, da die monatliche Gesamtsumme der geleisteten Arbeitsstunden immer die Grundlage für die Höhe des Gehalts bildet. Das Ausfüllen der Formulare kann handschriftlich oder mittels Online-Tabelle der Anlage „Arbeitszeitnachweis“ zum Zuwendungsbescheid per PC vorgenommen werden. Der Arbeitszeitnachweis ist pro Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter bzw. pro Projektperson auszufüllen. Der Arbeitszeitnachweis ist immer vom Träger bzw. bei den Netzwerkstellen oder der Landesweiten Koordinierungsstelle von der Projektleiterin/dem Projektleiter und der Schulsozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter bzw. der Projektperson zu unterschreiben.

- **Begriff subventionserhebliche Tatsachen**

[siehe Anlage „Abweichende und ergänzende Nebenbestimmungen“ und Anlage „Arbeitszeitnachweis“; beides Anlagen zum Zuwendungsbescheid]

Als Zuwendungsempfänger sind Projektträger verpflichtet, unverzüglich bei Änderungen, die das Projekt betreffen, die Bewilligungsbehörde zu informieren (vgl. Nr. 5.1 der ANBest-P/ANBest-Gk).

- **Versicherungsschutz der Teilnehmenden in den Projekten der Schulsozialarbeit / gesetzlicher Versicherungsschutz bei Projekten in der schulfreien Zeit**

[Wichtig für Vorhaben außerhalb des Schulgeländes und/oder außerhalb der Unterrichtszeit (z. B. in den Ferien)]

Die Durchführung von zusätzlichen, die Schule unterstützenden Projekten ist auch in der schulfreien Zeit als Schulveranstaltung versicherungsrechtlich möglich, wenn die Projektbeschreibung und die Festlegung der Schule dies so vorsehen.

Sofern solche Projekte als notwendige schulische Maßnahme durchgeführt werden, d. h., wenn

1. nachweislich des Beschlusses der Gesamtkonferenz

- o die Projektdurchführung an sich sowie
- o die notwendige Kooperation mit einem schulfremden Projektträger zur Maßnahmedurchführung als notwendige schulische Maßnahme angesehen wird

und

2. die inhaltliche, fachliche und personelle Verantwortung nicht mehr ausdrücklich dem Projektträger zugewiesen wird, sondern die Einflussnahme der Schule dabei möglich ist,

dann kann die Durchführung der Projekte – in der Gesamtschau - als Schulveranstaltung angesehen werden. (Brief Unfallkasse Sachsen-Anhalt an LKOST SES vom 19.07.2010)